

# **Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung zum geplanten Vorhaben „Mannßhardt“ in Rheinau-Freistett**



**Auftraggeber:**

**EM Immobilien UG & Co. KG  
Hauptstr. 82  
77866 Rheinau-Freistett**

**Erstellt durch:**



**Büro für Landschaftsplanung & Säugetierkunde  
Dipl.-Ing. Hans-Werner Maternowski**

**19.10.2017**

---

## **Inhalt**

1	Aufgabenstellung .....	3
2	Gesetzliche Grundlagen .....	3
3	Das Untersuchungsgebiet.....	5
4	Methodik .....	9
5	Ergebnisse .....	10
5.1	Europäische Vogelarten .....	10
5.2	Säugetiere.....	11
5.3	Reptilien.....	11
5.4	Amphibien .....	12
5.5.	Andere Arten.....	12
6	Vermeidungsmaßnahmen.....	12
7	Zusammenfassung.....	16
8	Literatur .....	16

## **1 Aufgabenstellung**

Der Auftraggeber, die EM Immobilien UG & Co. KG, beabsichtigt, auf dem ehemaligen Gelände des ehemaligen Autohauses Mannßhardt die vorhandenen Gewerbegebäude rückzubauen und möglicherweise Mehrfamilienhäuser zu errichten. Um die Bebauungsfläche optimal zu nutzen, wird voraussichtlich von dem westlich angrenzenden Grundstück eine kleine Gartenfläche hinzugenommen.

Seitens des Bauamtes kam die Forderung, eine artenschutzrechtliche Potentialprüfung für das in Planung befindliche Vorhaben durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll das Planungsgebiet, so die Forderung der Behörde, in jeder Jahreszeit begangen und untersucht werden. Die vorliegende Studie erbringt diese Leistung.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

Welches Planungsinstrument zur Umsetzung des Vorhabens zum Einsatz kommt, ist bisher noch nicht entschieden. Die Thematik Artenschutz ist aber unabhängig davon abzuarbeiten.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang der § 44 und § 45 BNatSchG.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 7, (2) (BNatSchG) gehören „streng geschützte Arten“ (Nr. 14) zu den „besonders geschützten Arten“ (Nr. 13) und es gilt der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG).

Nach § 45 (7) können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zulassen.....

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 13 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen zulassen. Sie können Ermächtigungen nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

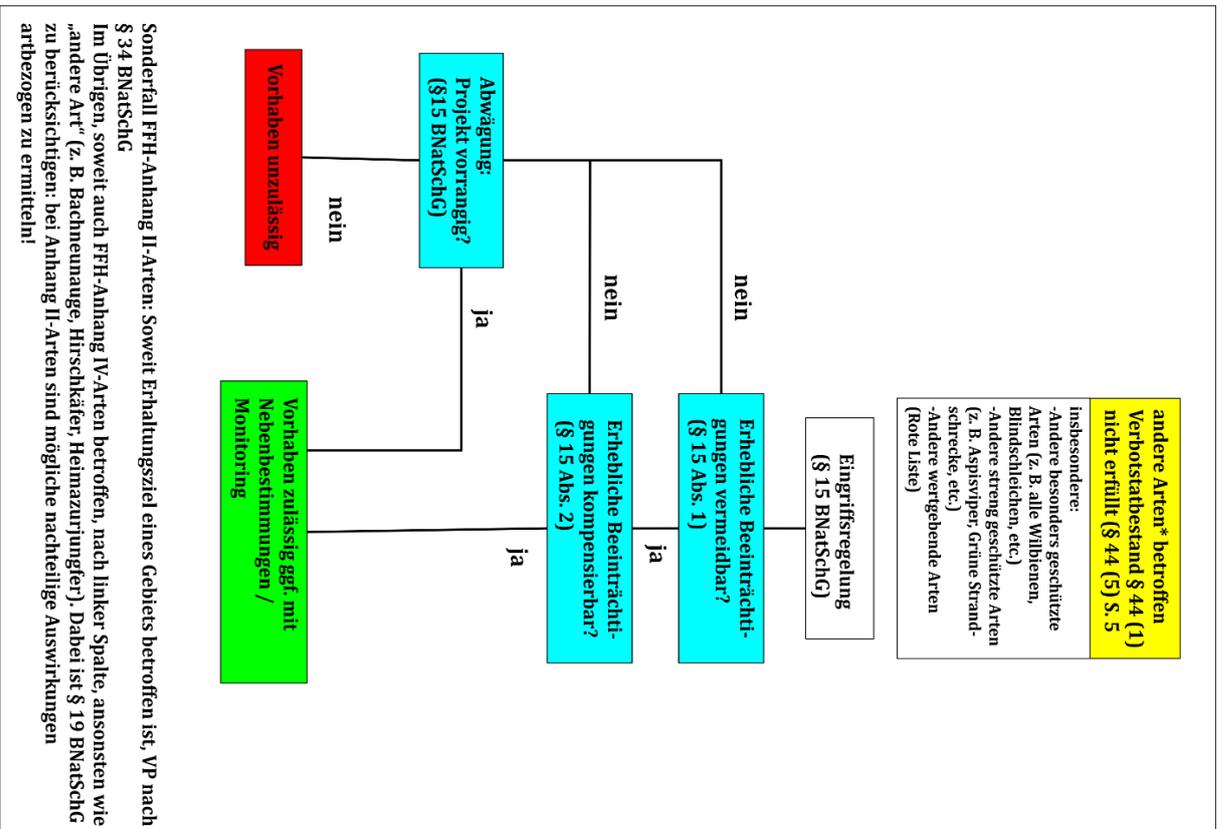
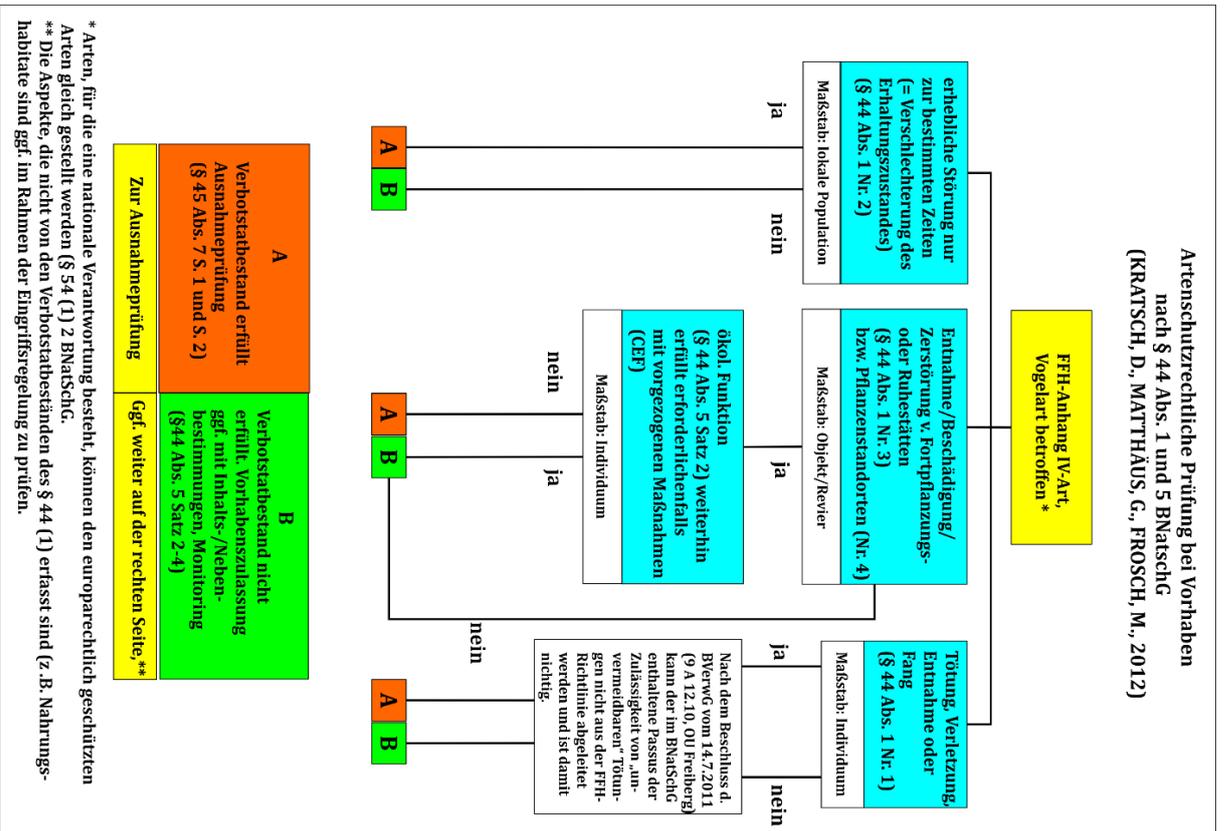


Abb. 1: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCHE 2012)

### 3 Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (nachfolgend UG) entspricht dem Vorhabengebiet und befindet sich überwiegend auf dem Grundstück „Hauptstraße 82“ in Freistett, einem Ortsteil von Rheinau. Zusätzlich wird möglicherweise eine kleine Gartenfläche (ca. 150 m<sup>2</sup>) von dem westlich angrenzenden Grundstück „Hauptstraße 72“ in Anspruch genommen.

Die gesamte Fläche hat eine Größe von ca. 5.800 m<sup>2</sup> und liegt nahe des östlichen Ortsausgangs (Abb. 2). Sie ist Teil des städtischen Siedlungsgebietes. Nördlich wird das UG von der Hauptstraße (B 36) und südlich von der Bleichstraße begrenzt.

Naturdenkmale oder regional bedeutsame Biotope sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden. Die Fläche ist auch nicht Bestandteil eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes, Naturparks, Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebietes.

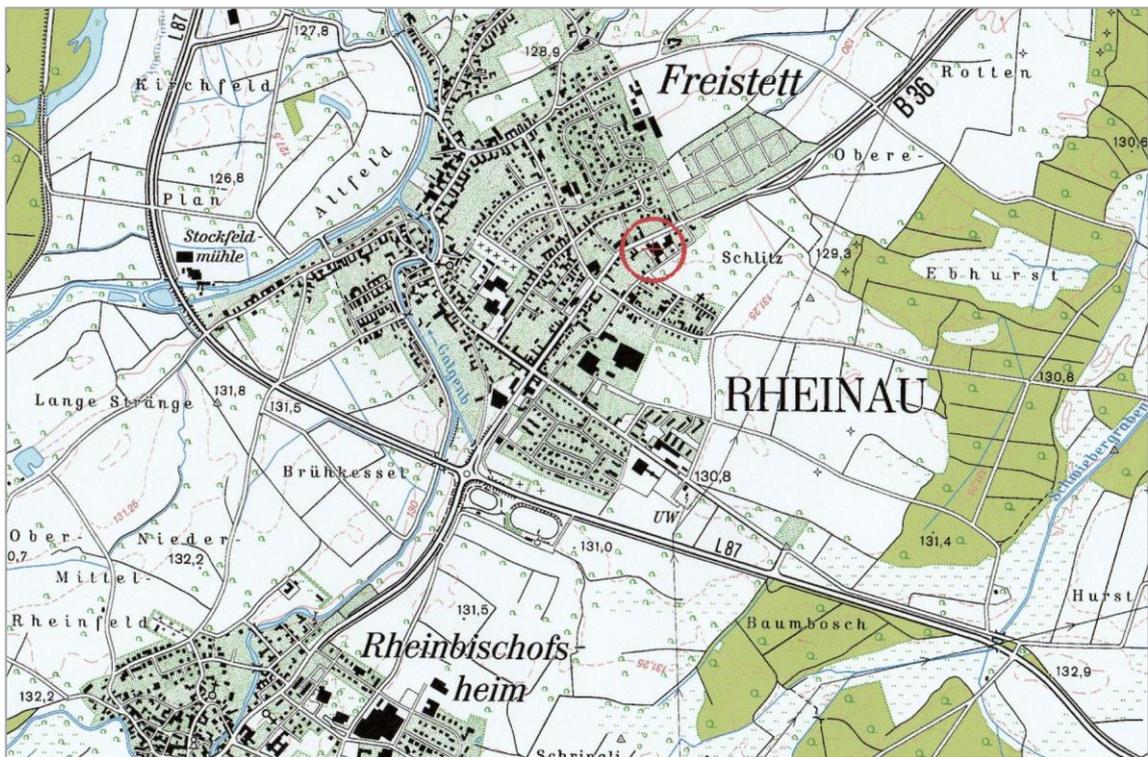


Abb. 2: Kartenausschnitt von Teilen der Stadt Rheinau, OT Freistett, rot umrandet die Lage des UG, (Kartengrundlage: Amtliche Topografische Karte, LGL)

Bei dem UG handelt es sich um Flächen mit unterschiedlicher Nutzung. Sie wurden im Rahmen dieser Studie zur besseren Übersichtlichkeit in mehrere Teilflächen unterteilt (Abb. 3):

- Das Teilgebiet I ist eine versiegelte bzw. teilversiegelte Fläche auf der mehrere gewerblich genutzte Gebäude stehen. Hierbei handelt es sich um Autowerkstätten, Verkaufs-, Lager- und Büroräume. Ein Teil der Bauten ist unterkellert und wurde z. B. zur Lagerung von Autoreifen und anderen Kfz-Teilen genutzt. Alle Gebäude haben ein Flachdach und somit keinen Dachboden (siehe Abb. auf dem Deckblatt sowie Abb. 4 - 6).

- Das Gebiet II ist Teil eines Gartens und gehört zum Grundstück „Hauptstr. 72“. Hierbei handelt es sich um eine Rasenfläche, die regelmäßig mit dem Rasenmäher gepflegt wird (Abb. 7 und 8). An der Grenze zum östlich gelegenen Grundstück „Hauptstr. 84“ stehen diverse Ziergehölze und Gebüsche. Folgende Arten konnten u. a. festgestellt werden:

Schneeball (*Viburnum*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*), Ahorn (*Acer spec.*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum*), Blauregen (*Wisteria*), Hartriegel (*Cornus*), Jasmin (*Jasminum*), Ranunkelstrauch (*Kerria japonice*).

- Bei dem Teilgebiet III handelt es sich um eine Rasenfläche, auf der in zwei langen Reihen Brennholz gelagert wird (Abb. 9 und 10). Die Fläche wird gleichfalls regelmäßig mit dem Mäher gepflegt. Es ist geplant, bis Mitte Oktober 2017 die Holzlagerung aufzulösen. Bei der Begehung am 6. Oktober 2017 war bereits eine Brennholzreihe nicht mehr vorhanden.



Abb. 3: Luftbildaufnahme mit dem eingezeichneten Bebauungsplangebiet und mit einer selbst gewählten Aufteilung in Teilflächen (Kartengrundlage Luftbild: LGL)

Nachfolgende Fotos sollen einen Eindruck von Biotopausstattung und Nutzungsart der einzelnen Teilflächen vermitteln.



Abb. 4: Teilversiegelte Fläche nordöstlich der Bleichstraße



Abb. 5: Teilversiegelte Fläche südwestlich der Hauptstraße



Abb. 6: Teilversiegelte Fläche an der östlichen (Bild links) und an der südlichen Grundstücksgrenze (Bild rechts)



Abb. 7: Rasenfläche im Teilgebiet II, Blick von Norden



Abb. 8: Rasenfläche im Teilgebiet II, Blick von Süden



Abb. 9: Rasenfläche mit gelagertem Brennholz, Blick von Norden



Abb. 10: Rasenfläche mit gelagertem Brennholz, Blick von Süden

#### 4 Methodik

Die Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung erfolgte auf Grundlage folgender Leistungen:

- Ortsbegehung und Erfassung der im UG vorkommenden planungsrelevanten Tierarten, insbesondere der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens verbreitet sind bzw. deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann,
- Untersuchung der Außenfassade der Gebäude auf Fledermausquartiere bzw. entsprechenden Hinweisen,
- Säume und Randstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienstandort.

Die Untersuchungen erfolgten an folgenden Tagen:

1. Am 18.01.2017, zwischen 9:30 Uhr und 10:30 Uhr, Witterung: winterliches Hochdruckwetter, nachts Frost, tagsüber sonnig bei Temperaturen um den Gefrierpunkt, kräftiger Wind aus NO.
2. Am 02.06.2017, zwischen 8:30 Uhr und 10 Uhr, Witterung: teils locker bewölkt, teils sonnig, sommerlich warm, wolkenlos, ca. 20 °C.
3. Am 22.08.2017, zwischen 9:00 Uhr und 10 Uhr, Witterung: sommerlich warm, locker bewölkt, teils sonnig, 18 °C – 20 °C.
4. Am 06.10.2017, zwischen 10 Uhr und 11 Uhr, Witterung: herbstlich kühl, stark bewölkt, ca. 9 °C.

## 5 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und Tiergruppen dargestellt, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben analysiert sowie Vermeidungsmaßnahmen (VM) formuliert und zusammenfassend in der Tabelle 2 dargestellt.

### 5.1 Europäische Vogelarten

Durch die Begehungen gelangen im UG Sichtnachweise der in der Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten. Einzig planungsrelevante Art ist der Haussperling. Weiterhin sind in der Tabelle Arten aufgeführt, von denen ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten ist.

Aktuelle Vogelbruten im UG konnten nicht belegt werden. Hierbei muss einschränkend bemerkt werden, dass Nistplätze häufig gut versteckt angelegt werden und dadurch schwer zu finden sind.

Tab. 1: Artenliste Vögel (nachgewiesene Arten, [Vorkommen zu erwarten](#))

Art	Wissenschaftl. Name	Rote Liste B.-W.	Rote Liste D	EU-VRL	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Rotkelchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				§

#### Legende

Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

V Vorwarnliste

EU-VRL Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 13 und 14)

§ besonders geschützt

Für die im UG vorkommenden Vogelarten kann das vorhabenbedingte Töten von Individuen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) bei dem Entfernen von Ziersträuchern und Gebüsch innerhalb der Brutzeit (März – September) nicht ausgeschlossen werden.

Da von den im UG vorkommenden Vogelarten mit dem Haussperling auch eine planungsrelevante Art betroffen ist, sind vorhabenbedingte Störungen (§ 44 (1) 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, möglich.

Daher kann auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet sein. Demnach würde auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) ausgelöst.

Die aufgeführten Verbotstatbestände sollen jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme VM 1, Baufeldräumung (Rodung der Gebüsche, Rückbau der Gebäude) zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar verhindert werden.

## **5.2 Säugetiere**

Von den durch die FFH-Richtlinie und das BNatSchG geschützten Säugetierarten ist aufgrund der Habitatstrukturen das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Bei den Begehungen des UG konnten aber keine Fledermausquartiere oder entsprechende Hinweise (Kot, Urin, Fettablagerungen) an den Gebäuden festgestellt werden.

In Gebäuden werden gern Dachböden und geeignete Kellerräume als Quartier genutzt. Beides ist aber nicht vorhanden. An der Außenfassade haben Jalousiekästen, Fensterläden, Verschalungen sowie Spalten oder Ritzen ein hohes Potential als Fledermausquartier. Aber auch diese Strukturen sind an den Hallen nicht verfügbar bzw. in ihrer Ausführung ungeeignet.

Im nahen Wohngebiet sind aber Quartierpotentiale präsent und es ist wahrscheinlich, dass einzelne Fledermausarten zumindest die Teilgebiete II und III (Gartenteil und Rasenfläche) und hier insbesondere die Gehölzstrukturen im Randbereich kurzzeitig als Jagdhabitat nutzen. Aufgrund der aktuellen Habitatausstattung und der Größe haben beide Teilflächen aber keine essentielle Bedeutung für Fledermäuse. Geeignete Leitstrukturen befinden sich nicht im UG.

Bäume sind im UG nicht vorhanden und somit auch keine Baumhöhlen, Stammrisse oder Faulungen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten ist aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung auszuschließen.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

## **5.3 Reptilien**

In Baden-Württemberg sind sieben Reptilienarten nachgewiesen, die europarechtlich als streng geschützt eingestuft sind.

Aufgrund der Habitatausstattung ist aber nur das Vorkommen der Zauneidechse in östlichen Randbereichen des UG nicht völlig auszuschließen. Die Eignung dieser Bereiche muss aber auch als ungünstig eingestuft werden.

Die Zauneidechse wurde im UG im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ist daher weitgehend ausgeschlossen.

Sollte sich der Beginn der Baufeldräumung über das erste Quartal des Jahres 2018 hinaus verschieben, so ist das UG, um eine Verletzung der Verbotstatbestände auszuschließen, durch eine weitere Begehungen zu einem geeigneten Zeitpunkt (Ende März / Anfang April) nochmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen hin zu kontrollieren (VM 2).

Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich.

## **5.4 Amphibien**

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die meisten Arten sind aber an Stillgewässer gebunden. Im UG gibt es aber keine permanenten und temporären Gewässer. Bei den Begehungen wurden auch keine Amphibien gesichtet.

Es ist jedoch möglich, dass eine Spontanansiedlung der Kreuzkröte sowie der Wechselkröte während der Baufeldräumung bzw. der Bauphase möglich sind. Insbesondere frisch gebildete kleine oder kleinste Gewässer sind als Laichplatz geeignet.

Daher kann es zu Verbotsverletzungen gemäß § 44 (1) BNatSchG kommen, die durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (VM 3) verhindert werden kann.

## **5.5. Andere Arten**

Weitere artenschutzrelevante Tier- oder Pflanzenarten bzw. Rote-Liste-Arten wurden im UG nicht festgestellt. Verbotsverletzungen gemäß § 44 (1) BNatSchG sind somit ausgeschlossen.

## **6 Vermeidungsmaßnahmen**

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen erläutert.

### **Vermeidungsmaßnahme (VM 1)**

Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen, Rückbau von Gebäuden) ist zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen, um Vogelbruten nicht zu gefährden.

Sollte der Rückbau der Gebäude nicht in dem genannten Zeitraum erfolgen, so sind die Außenfassaden sowie Überdachungen vor dem Beginn der Arbeiten nochmals auf Vogelbruten hin zu untersuchen.

Gegebenenfalls müssen weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation realisiert werden.

### **Vermeidungsmaßnahme (VM 2)**

Sollte sich der Beginn der Baufeldräumung über das erste Quartal des Jahres 2018 hinaus verschieben, so ist das UG durch eine weitere Begehung zu einem geeigneten Zeitpunkt nochmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen hin zu kontrollieren.

### **Vermeidungsmaßnahme (VM 3)**

Es ist davon auszugehen, dass die Bauphase in die Fortpflanzungszeit von Amphibien fällt. Durch die Bauaktivitäten können sich kleine und kleinste temporäre Gewässer bilden, die möglicherweise spontan von Kreuz- und Wechselkröten zum Laichen genutzt werden. Um das zu verhindern, sind diese Kleingewässer sofort zu beseitigen.

Tab. 2: Ermittlung potentiell betroffener Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV sowie nachgewiesene Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit (Grundlage: Vorkommen in Baden-Württemberg)

Art	Wissenschaftl. Name	Vorkommen im UG?	Betroffenheit	Maßnahme
<b>Säugetiere</b>				
Biber	<i>Castor fiber</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen.	-	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		-	-
Haselmaus	<i>Muscardius avellanarius</i>		-	-
Luchs	<i>Lynx lynx</i>		-	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		-	-
Wolf	<i>Canis lupus</i>		-	-
<b>Fledermäuse</b>				
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis myctacinus</i>	Ein Quartier-vorkommen ist aufgrund der Habitatan-sprüche möglich, wurde aber nicht festgestellt. Leit-strukturen sind nicht vorhanden. Teile des UG werden wahr-scheinlich kurzzeitig als Nahrungshabitat genutzt.	-	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		-	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		-	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		-	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Ein Quartier-vorkommen ist aufgrund der Habitatan-sprüche unwahrscheinlich.	-	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		-	-
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>		-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		-	-
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		-	-
Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>		-	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		-	-
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		-	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		-	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		-	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>		-	-
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>		-	-
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	

Art	Wissenschaftl. Name	Vorkommen im UG?	Betroffenheit	Maßnahme
<b>Reptilien</b>				
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung und / oder der Verbreitung in B.-W. auszuschließen.	-	-
Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>		-	-
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>		-	-
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		-	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		-	-
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		-	-
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata / viridis</i>		-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung möglich, wurde aber nicht festgestellt.	Ggf. möglich	VM 2
<b>Amphibien</b>				
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen.	-	-
Geburtshelferkröte	<i>Aytes obstetricans</i>		-	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>		-	-
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		-	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		-	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		-	-
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		-	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		-	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung auszuschließen. Eine Spontanansiedlung ist während der Bauphase aber möglich.	Möglich	VM 3
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>			
<b>Schmetterlinge</b>				
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung und / oder der Verbreitung in B.-W. auszuschließen	-	-
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>		-	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>		-	-
Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>		-	-
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>		-	-
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>		-	-
Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>		-	-
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>		-	-

Art	Wissenschaftl. Name	Vorkommen im UG?	Betroffenheit	Maßnahme
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung und / oder der Verbreitung in B.-W. auszuschließen	-	-
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>		-	-
Nachtkerzen-schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		-	-
Wald-Wiesenvögelein	<i>Coenonympha hero</i>		-	-
<b>Käfer</b>				
Alpenbock	<i>Roalia alpina</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung und / oder der Verbreitung in B.-W. auszuschließen	-	-
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>		-	-
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		-	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>		-	-
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		-	-
Schmalbindiger Breitfügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>		-	-
Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		-	-
<b>Libellen</b>				
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung und / oder der Verbreitung in B.-W. auszuschließen	-	-
Große Mossjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>		-	-
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>		-	-
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>		-	-
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>		-	-
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		-	-
<b>Farn- u. Blütenpflanzen</b>				
Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung und / oder der Verbreitung in B.-W. auszuschließen	-	-
Bodensee-Vergißeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>		-	-
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>		-	-
Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		-	-
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>		-	-
Kleefarn	<i>Marsileaquadrifolia</i>		-	-
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>		-	-
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>		-	-
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>		-	-
Sommer-Schraubendistel	<i>Spiranthes aestivalis</i>		-	-
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>		-	-
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>		-	-

Art	Wissenschaftl. Name	Vorkommen im UG?	Betroffenheit	Maßnahme
<b>Vögel</b>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Ein Vorkommen ist nachgewiesen bzw. sehr wahrscheinlich	Wahrscheinlich	VM 1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Hausperling	<i>Passer domestica</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			

## 7 Zusammenfassung

Auf dem ca. 5.800 m<sup>2</sup> großen Gelände des ehemaligen Autohauses Mannßhardt in Rheinau, Ortsteil Freistett sollen die vorhandenen Gewerbebauten und –flächen rückgebaut werden und Wohnbebauung entstehen.

Im Zuge der Aufstellung einer geplanten Bebauungsplanung ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können.

Im Rahmen von vier Begehungen wurden insbesondere die in Baden-Württemberg vorkommenden FFH-Anhang-IV-Arten und Vogelarten hinsichtlich ihres Vorkommens im Vorhabengebiet abgeprüft.

Die z. T. im Randbereich des Untersuchungsgebietes befindlichen Gebüschstrukturen aus Ziersträuchern haben ein hohes Potential als Brutplatz für einige Vogelarten.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, sind die im Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH: Stuttgart, 394 S..
- DIETZ, M., SCHIEBER, K. & MEHL-ROUSCHAL, C. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfaden. Studie im Auftrag der Stadt Frankfurt am Main, 81 S..
- KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg.: Landesanstalt f. Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 2: 19-67.

- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 (1) und (5) BNatSchG, unveröffentl. Vortrag.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. In: LUBW (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Bd. 77: 93-142
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758), 4 S..
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76. LV Druck im Landwirtschaftsverlag: Münster. 275.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand GmbH: Norderstedt, 234 S..

**Internetquellen:**

[www.wisia.de](http://www.wisia.de)

[www.LUBW.de](http://www.LUBW.de)

-----